

Amtsblatt

Nr. 20

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen (Katzenschutzverordnung) 422

Stadt Bad Sachsa

Ratssitzung am 01.06.2023 426

Flecken Bovenden

Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze (Ablösesatzung) 428

B-Plan Eddigehausen Nr. 2 "Oberer Hainberg", 3. Änderung 430

B-Plan Bovenden Nr. 049 "Am Roten Berge/Mühlenweg" 432

Stadt Herzberg am Harz

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen 434

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011 zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.
- (4) Als Katzenhalter*in im Sinne dieser Verordnung gilt,
 - a) wer Eigentümer*in einer Katze ist
 - b) wer eine Katze besitzt,
 - c) wer nicht nur ganz vorübergehend die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze ausübt oder aus eigenem Interesse für den Unterhalt der Katze aufkommt (z.B. Futter und Pflege),
 - d) wem eine Katze zuläuft und wer diese über einen längeren Zeitraum aufnimmt und füttert oder
 - e) wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter auf seinem Grundstück oder in Räumen eines Hauses oder seiner Nebengebäude oder an sonstigen Plätzen zur Verfügung stellt.

§ 2

Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

§ 3

Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Halter*innen von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die dabei anfallenden Kosten sind von der oder dem Antragsteller *in zu tragen.
- (4) Die Kastration ist von dem oder der durchführenden Tierarzt*in schriftlich bestätigen zu lassen. Dieser Nachweis ist während der Lebenszeit der Katze von dem oder der Katzenhalter*in aufzubewahren und den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Halter*innen von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, mittels Transponder, der dem ISO-Standard 11784 entspricht (HDX- oder FDX-B Übertragung) und mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät ausgelesen werden kann, von einem oder einer Tierarzt*in kennzeichnen zu lassen.

- (2) Für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und ausschließlich mit einer vollständigen und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichnet wurden, entfällt die Verpflichtung, diese Tiere nachträglich zusätzlich mit einem Transponder kennzeichnen zu lassen.
- (3) Die mit einem Transponder oder einer vollständigen und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichneten Katzen sind von dem oder der Katzenhalter*in unverzüglich in FINDEFIX, dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (www.findefix.com), oder in dem Haustierregister von TASSO e. V. (www.tasso.net) unter Angabe der Daten des Transponders bzw. der Tätowierung, ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie von Name und Anschrift des Katzenhalters oder der Katzenhalterin zu registrieren. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel durch den oder die neue Katzenhalter*in zu aktualisieren.
- (4) Auf Verlangen hat der oder die Katzenhalter*in der Stadt Bad Lauterberg im Harz einen Nachweis über die durchgeführte die Registrierung vorzulegen.

§ 5

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halter*innen von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der von ihr beauftragten Personen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Stadt Bad Lauterberg im Harz Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem oder einer Tierarzt*in nicht kastrieren lässt
 - b) gegen Auflagen der gem. § 3 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
 - d) entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 3 Katzen nicht registrieren lässt,
 - f) einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
 - g) gegen Auflagen der gem. § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, am 28.04.2023

gez. Lange
Bürgermeister

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -13

Bad Sachsa, 15. Mai 2023
Let/Hü

EINLADUNG

zur öffentlichen **Ratssitzung** am **Donnerstag**, den **01. Juni 2023**, um **19:00 Uhr** im Kursaal des Kurhauses, Am Kurpark 6, 37441 Bad Sachsa.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung des Rats Herrn Nicko Kratzin gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 i.V.m. § 54 Abs. 3 NKomVG durch den Bürgermeister
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung am 27. Dezember 2023
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)
7. Bericht der Geschäftsführer der städtischen Gesellschaften Herr Lummer und Herr Döbber-Rüther
8. Neubesetzung des Umwelt- und Forstausschusses
9. Wahl des ordentlichen Mitgliedes in den Vorstand des Unterhaltungsverbandes Bode/Zorge für die laufende Amtszeit bis zum 31. März 2028
10. Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Bad Sachsa (gemeinsam mit der Gemeinde Walkenried)
11. Etablierung eines kommunalen Energiemanagementsystems (gemeinsam mit der Gemeinde Walkenried)
12. Einführung eines Klimachecks zur Prüfung und Bewertung kommunaler Beschlussvorlagen auf Klimarelevanz

13. Einführung einer Dorffunk-App in den Ortsteilen Neuhof, Steina und Tettenborn
14. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Sachsa
hier: Umsatzsteuer auf diverse Friedhofsgebühren
15. Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bad Sachsa
16. Projekt „Grundschule -Fit für die Zukunft“
hier: Bildung einer Arbeitsgruppe
17. Kinder- und Jugendbeteiligung in der Stadt Bad Sachsa
hier: Bildung einer Arbeitsgruppe
18. Wheelmap
19. Außerplanmäßige Auszahlungen für das Projekt „DigitalPakt Schule“ in der Grundschule Bad Sachsa;
hier: a) Außerplanmäßige Auszahlungen den Haushaltsjahren 2020 bis 2022
b) Außerplanmäßige Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023
20. Jahresabschluss 2018 der Stadt Bad Sachsa;
hier: Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 129 Abs. 1 NKomVG
21. Jahresabschluss 2019 der Stadt Bad Sachsa;
hier: Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 129 Abs. 1 NKomVG
22. Anträge und Anfragen
23. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)

Der Bürgermeister

Gez. Quade

Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze im Flecken Bovenden (Ablösesatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 20.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit §§ 47 sowie 84 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 05. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsinhalt und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der Ablösebeträge für notwendige Stellplätze
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet des Flecken Bovenden mit den Ortschaften: Billingshausen, Bovenden, Eddigehausen, Emmenhausen, Harste, Lenglern, Reyershausen und Spanbeck.

§ 2 Gegenstand

- (1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze (offene Stellplätze, Garagen, Carports oder anderen baulichen Anlagen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen geeignet sind) auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem anderen geeigneten Grundstück aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts möglich, kann die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch die Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) an den Flecken Bovenden ersetzt werden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzpflicht besteht nicht. Die Zustimmung kann auch aus verkehrsplanerischen und städtebaulichen Gründen versagt werden
- (3) Einstellplätze nach § 49 NBauO können nicht abgelöst werden.
- (4) Die Anzahl der abzulösenden notwendigen Stellplätze werden im Baugenehmigungsverfahren festgesetzt.
- (5) Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Stellplatzablösevertrag) zwischen dem Flecken Bovenden und dem Bauherrn. Der Bauherr hat diesen Vertrag spätestens bis zur Erteilung der Baugenehmigung mit dem Flecken Bovenden abzuschließen.

§ 3 Ablösung

- (1) Die Herstellungskosten (H) für einen ebenerdigen Stellplatz im Gemeindegebiet werden pauschal auf 4.500 € festgesetzt. Hiervon hat der Bauherr einen angemessenen Teil zu tragen, der mit 80 % der Kosten zugrunde gelegt wird.
- (2) Die Stellplatzfläche einschließlich der anteiligen Verkehrsfläche wird mit 25 qm angesetzt.
- (3) Der Grundstückswert (GW) richtet sich nach dem Bodenrichtwert der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte multipliziert mit der Stellplatzfläche für ein Kraftfahrzeug. Liegt das Baugrundstück nicht in einer Richtwertzone, so ist der Grundstückswert aus Richtwerten benachbarter, nach Art und Maß der baulichen Nutzung vergleichbarer Richtwerte zu ermitteln. Der Bodenrichtwert ist in der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Northeim zu entnehmen.
- (4) Der Ablösebetrag errechnet sich wie folgt: $(GW+H) \times 0,8$
- (5) Der Ablösebetrag darf 5.000 € je Stellplatz nicht unterschritten werden.

§ 4 Abweichungen

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 66 NBauO Abweichungen von dieser Satzung zulassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Bovenden, den 12. Mai.2023

Flecken Bovenden

Der Bürgermeister

gez. Brandes

BEKANTMACHUNG

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 05. Mai 2023 den Bebauungsplan Eddigehausen Nr. 2 „Oberer Hainberg“, 3. Änderung gemäß § 1 Abs. 3, § 13a in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Für das Grundstück Gemarkung Eddigehausen, Flur 4, Flurstück 162 im Bereich „Oberer Hainberg“ im Ortsteil Eddigehausen wurde der Gemeinde ein Antrag mit der Bitte vorgelegt eine Hinterlieger-Bebauung zu prüfen.

Es wird beabsichtigt ein weiteres Einfamilienhaus zu bauen, welches erschließungstechnisch an die „Alte Dorfstraße“ angebunden werden soll. Der Flecken Bovenden unterstützt dieses Vorhaben als Maßnahme der Innenentwicklung und möchte für den Bereich durch Bauleitplanung eine planungsrechtliche Möglichkeit zur Bebaubarkeit schaffen.

Der Bebauungsplan Eddigehausen Nr. 2 „Oberer Hainberg“, 3. Änderung liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden, (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr aus kann von allen Interessierten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planung wird auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter www.bovenden.de veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2, 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen

Der Bürgermeister

Gez. Brandes

BEKANTMACHUNG

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 05. Mai 2023 den Bebauungsplan Bovenden Nr. 049 „Am Roten Berge/Mühlenweg“ gemäß § 1 Abs. 3, § 13a in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Dem Flecken Bovenden haben in dem vergangenen Jahr verschiedene Bauvoranfragen vorgelegen, die mit dem Ziel der Nachverdichtung Bauvorhaben projektieren, die sowohl

Reihenhausbebauung wie auch mehrgeschossigen Wohnungsbau vorsehen. Auffällig war, dass die Bauvoranfragen in der Regel Bauvolumen vorsehen, die das im Umfeld übliche Maß zur überschreiten scheinen, bzw. geeignet erscheinen in dem Quartier soziale Spannungen auszulösen.

Der Bereich zwischen der Göttinger Straße im Westen, dem Mühlenweg im Osten sowie der Sohnreistraße im Norden und dem südlich gelegenen Baugebiet „Nördlich des Feldtorweges“, im Siedlungsraum von Bovenden ist die einzige Fläche, für die kein Bebauungsplan existiert. Sie ist derzeit als sogenanntes §34er-Gebiet als Innenbereich klassifiziert.

Aufgrund der unterschiedlichen Haustypen, Dichten und Grundstücksausnutzungen kann § 34 BauGB mit dem geforderten „Einfügungsgebot“ sehr weit interpretiert werden.

Ziel des Bebauungsplans ist es, zu verhindern, dass durch eine übermäßige nicht gelenkte Verdichtung soziale Spannungen im Quartier entstehen. Der Gebietscharakter soll erhalten werden und es soll vermieden werden, dass Baukörper entstehen, die über dem ortsüblichen Volumen hinausschreiten. Gleichzeitig soll aber auch eine maßvolle Nachverdichtung des Gebietes möglich sein.

Der Bebauungsplan Bovenden Nr.049 „Am Roten Berge/Mühlenweg“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden, (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr aus kann von allen Interessierten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planung wird auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter www.bovenden.de veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2, 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Gez. Brandes

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Herzberg am Harz für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 für das Amtsgericht Herzberg am Harz und Landgericht Göttingen

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in der Sitzung am 10.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das oben genannte Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**26.05.2023 bis einschließlich 05.06.2023
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
Rathausinnenhof, Eingang 4,
während der Dienststunden**

öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Rathausinnenhof, Eingang 4, Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Anhang (Text §§ 32 bis 34 GVG)

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077),
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes
vom 19. Dezember 2022 (BGBl. S. 2606)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.